

Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene (AEB WV Treene)

(Präambel)

Aufgrund des § 4 (2) der Verbandssatzung des Wasserverbandes Treene werden nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2019 folgende Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene (AEB WV Treene) wie folgt neu gefaßt :

Alle Amts- Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Vertragsverhältnis

Der Wasserverband Treene, im folgenden Verband genannt, führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen dem Verband und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsverhältnisses durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen einschließlich der den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene (AEB WV Treene)* zugehörigen Preisblättern in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Der Verband schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Straßenbaulastträgern, nachstehend Kunde genannt, ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz (2) gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen) .
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er den Verband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze (2) und (4) ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Vertragsschluß

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dann zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des Verbandes.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen diese dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB WV Treene) einschließlich der Sonderbestimmungen über Einheitsbeschränkungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preisblätter unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preisblätter, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (4) Der Wasserverband Treene nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 4 Einleitungsbeschränkungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - 1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - 2. die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - 3. den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - 4. die Klärschlammabeseitigung oder –verwertung beeinträchtigen,
 - 5. die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen,
 - 6. vorfluterschädlich verunreinigen oder
 - 7. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.
- (2) Darüber hinaus kann der Verband Sonderbedingungen für die Einleitung von Drainagewasser festlegen.
- (3) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden :
 - (a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - (b) Feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - (c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserabeseitigung stören oder erschweren können,
 - (d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - (e) Abwässer, die wärmer als 33° Celsius sind und
 - (f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (g) Im Übrigen muß das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.
 - Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe (e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.
- (4) Der Verband kann für einzelne Entsorgungsgebiete „Sonderbedingungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen. Diese Sonderbedingungen, die dem jeweiligen Kunden mitgeteilt werden müssen, soweit sie nicht öffentlich bekannt gegeben werden, sind Bestandteile dieser AEB.
- (5) Der Verband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in Abs. (1) und (2) festgelegten Eigenschaften aufweisen; erforderlichenfalls kann er die Abwässer von der Einleitung ausschließen.
- (6) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann der Verband verlangen, daß die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- (7) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Ab- und Einbau dieser Abscheider sind insbesondere die jeweils geltenden DIN-Normen sowie alle allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung entsteht.
- (10) Der Verband behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. Kunden selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (11) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, daß ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der Verband jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahme und Untersuchungen der Proben trägt der Kunde; sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird im Übrigen der Verband.
- (12) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Kunde dies unaufgefordert und unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, daß das Abwasser unschädlich ist.
- (13) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge gemäß Abs. (11) nicht aus, so ist der Verband berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht wenn der Kunde sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (14) Der Verband kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, daß wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit und solange der Verband an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der Verband hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) In den Fällen der Absätze (2) und (3) hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung der Entgelte.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch gegen die AEB WW Treene verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Kunde der Verursacher ist, hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Kunde haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des Verbandes betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB der Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband, der den entsprechenden Nachweis erbringen muß, den erhöhten Aufwand der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Kunden umgelegt.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Kunde einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung von dem Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Kunde dem Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.
- (7) Kann bei dezentralen Entwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt wie Streik u.ä. die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden, oder muß eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (8) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch große Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (9) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Verband zu melden.

§ 7 Grundstücksanschluß

- (1) Unter den Voraussetzungen der Satzung des Verbandes über den Anschluß an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Kontrollschachtes bestimmt der Verband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers bzw. Kunden sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und –einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes obliegen, mit Ausnahme der Herstellung des Kontrollschachtes, dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Verbandes durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen. Werden die Abwässer von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung von Abwasser dienenden Einrichtungen sowie der Anschlußleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht gilt auch für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage dieser Einrichtungen werden vom Verband unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Anschlussnehmers bestimmt.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 15), unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und –einrichtungen einschließlich Kontrollschacht verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte beim Verband aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Der Verband kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und –einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Die Einrichtungen auf dem Grundstück und eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Leitungen und der Pumpenschacht dürfen nicht überbaut werden. Sie werden vom Verband unterhalten und betrieben, einschließlich der anfallenden Stromkosten. Zur Absicherung des Eigentums des Verbandes auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Straßenbauregister bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, Nordfriesland oder Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Verbandes abzuschließen.

§ 8 Baukostenzuschuß

- (1) Der Verband ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwasserentgelte oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweiligen ersten Grundstücksanschlusses vom Kunden mit Ausnahme der Straßenbaulastträger einen Baukostenzuschuß zu verlangen, wenn das betroffene Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann und
 - a) mit dem Kunden der Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist oder
 - b) der tatsächliche Anschluß an die Abwasseranlage hergestellt ist.
- (2) Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - 1. der Klärwerke,
 - 2. der Klärteiche,
 - 3. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,

- 4. von Straßenkanälen,
 - 5. von jeweils einem ersten Anschlußkanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen.
- (3) Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der zusätzlichen Anschlußkanäle im Sinne des § 17. Für diese ist eine Kostenerstattung gem. § 17 zu leisten.
 - (4) Für die Bereiche der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Baukostenzuschüsse grundsätzlich gesondert errechnet. Die Sätze der Baukostenzuschüsse sind in den Preisblättern des Verbandes auszuweisen.
 - (5) Grundstück im Sinne dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück i.S. des Grundbuchrechts.

§ 9 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuß an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoßzahl ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze- nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang genutzten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2 ; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2 . Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf den sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoß mit 1,00 (Nutzungsfaktor) festgelegt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoß wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoß um 0,25 erhöht.
- (4) Als Vollgeschoß gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Vollgeschoßzahl,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoß- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschoßzahl,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschöshöhen aufweisen, die nach den landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - cc) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschoßzahl,

- dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschoßzahl ermittelt werden kann, die Vollgeschoßzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Kirchengebäude.
 - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschoßzahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschoßzahl,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 1,0 ,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 1,0 ,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h). der Wert von 1,0.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von den Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung bis zu 80% des Baukostenzuschusses verlangt werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.
- (7) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschoße ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

§ 10 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Baukostenzuschusses zur Deckung des Aufwandes für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist gemäß § 9 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, die folgenden Werte :
 - aa) Kleinsiedlungs- oder Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,20
 - bb) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,30
 - cc) Gewerbe-, Industrie und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,60
 - dd) Kerngebiete 0,80
 - ee) nur als Garagen- und Stellplatzflächen nutzbare Grundstücke 0,80
 - ff) Außenbereichs-, Friedhofs-, Kleingarten-, Schwimmbad- und Sportplatzgrundstücke 0,20
 - Ist die tatsächliche Grundstücksnutzung gemäß der vorhandenen Bebauung höher, wird die größere Grundfläche zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebietszuordnung gem. Abs. 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Die § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 11 Zuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Zuschußfestsetzung Eigentümer des Grundstückes ist. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend. Straßenbaulastträger sind nicht baukostenzuschusspflichtig.

§ 12 Entstehung der Baukostenzuschusspflicht

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 13 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
- a) außer Niederschlagswasser weiteres Wasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) der Verband eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. Der § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet behält sich der Verband vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 14 Anschlußgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und –einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch den Verband. Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweiligen DIN- Normen entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben und Haus- bzw. Kleinkläranlagen werden grundsätzlich einmal im Jahr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert. Für die Haus- bzw. Kleinkläranlagen, bei denen die Voraussetzungen für eine zweijährige oder mehrjährige Entschlammung gegeben sind, wird die Regelentleerung auf Antrag im zwei- oder mehrjährigen Abstand durchgeführt. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch den Verband bekanntgemacht.
- (2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Verband einen besonderen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsschächte müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein.

§ 16 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und Einrichtungen sowie der Abscheider und für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesen AEB ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Rückstaubverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 17 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Baukostenzuschusspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 9 Abs. 6 und 12 gelten entsprechend.

§ 18 Grundsatz für Abwasserentgelte

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte für die Grundstücke berechnet, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Neben den Entgelten gemäß den §§ 19, 20 und 21 können für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen weitere Entgelte erhoben werden. In den Preisblättern des Verbandes werden die Entgelthöhen abgebildet und entsprechende Verteilungsmaßstäbe festgesetzt.

§ 19 Entgeltberechnung bei Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das Abwasserentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge bemessen und gilt somit als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangtes Wasser. Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
 - Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen gilt die für die Berechnung der Entgelte zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.
 - (4) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Entgeltpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Entgeltpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Verband auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind werden abgesetzt. Für den Nachweis gelten Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Der Verband ist berechtigt, für die Ermittlung der absetzbaren Wassermenge ein gesondertes Entgelt zu verlangen.
 - (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 15 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten ist durch Vorlage des Veranlagungsbescheides zum Tierseuchenfonds zu erbringen.

§ 20 Entgeltberechnung bei dezentraler Abwasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung wird in der Regel
 - 1. bei abflusslosen Gruben entsprechend § 19 nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt,
 - 2. bei Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Hauskläranlagen nach der tatsächlich anhand einer Abwassermesseinrichtung ermittelten abgefahrenen Menge bemessen.
 Andere Bemessungsgrundlagen sind zulässig.
- (2) Der § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung

- (1) Die Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung werden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betonboden, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine Berechnungseinheit wird mit 50 m² festgesetzt. Die tatsächlichen Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet. Eine andere Berechnungseinheit ist möglich und wird im Preisblatt festgesetzt.
- (2) Die Entgelte für die Einleitung von Drainagewasser werden nach der über die angeschlossene Drainage angeschlossene Grundstücksfläche bemessen.
- (3) Der Kunde hat dem Verband auf dessen Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundflächen oder der über Drainagen entwässerten Grundstücksflächen hat der Kunde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem Verband mitzuteilen. Maßgebend für die Entgeltberechnung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit (Not-) Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-) Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

- (6) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird ein Schmutzwasserentgelt nach dem Trinkwassermaßstab erhoben.
- (7) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, daß Niederschlagswasser von einem Grundstück aus in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang durch den Verband nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Entgeltzahlungspflicht.

§ 22 Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der Entgeltzahlungspflicht

- (1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Der § 2 gilt entsprechend. Für die Straßenentwässerung ist der Straßenbaulastträger bei Nutzung des Grundstückes, von dem die Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtung ausgeht, entgeltpflichtig.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit Abschluß des **Abwasserentsorgungsvertrages**. Kommt der Vertragsschluß durch tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zustande, entsteht die Entgeltzahlungspflicht am 01. Tag des Monats, in dem das Grundstück an die zentraler oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Bei Grundstücksabwasseranlagen gilt das Grundstück entsprechend Satz 2 als an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sobald eine erste Entleerung stattgefunden hat oder die Anlage in Betrieb genommen wurde.
- (3) Die Entgeltzahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 23 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verband für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlungen sind vierteljährlich zu leisten. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt berechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt werden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Ergibt sich eine Restforderung des Verbandes, ist der Kunde zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 24 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 25 Vorauszahlungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 26 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der EZB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 27 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtlich Fehler vorliegen, und
- 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 28 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 29 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Kunde hat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesen AEB erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Kunde dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

§ 30 Datenverarbeitung

- (1) Der Verband wird im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Abwasserentgelte personen- und betriebsbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstüknutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern oder dinglich Berechtigten verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden aus Unterlagen wie z.B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnissen und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Tiefbauunternehmen. Der Verband darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Baukostenzuschuß- und Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder ihre Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.
- (3) Soweit der Verband die Öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Abwasserverbrauchsdaten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach diesen AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Veranlagung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenvereinbarung durch den Verband.

§ 31 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 2 ist der Verband berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - 2. zu gewährleisten, daß die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 - 3. zu gewährleisten, daß die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlung des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Verband diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der Verband unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2

§ 32 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in diesen AEB festgelegten Bedingungen, so ist der Verband in den nachstehend aufgeführten Fällen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann gemäß Abs. 1 verlangt werden, wenn von dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - c) entgegen § 4 Abs. 5 ohne Speicherung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - d) entgegen § 4 Abs. 7 es unterlassen wird, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, daß gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
 - e) entgegen § 4 Abs. 8 die notwendige Entleerung oder Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
 - f) entgegen § 4 Abs. 11 es unterlassen wird, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
 - g) bewirkt wird, daß entgegen § 7 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlußleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
 - h) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
 - i) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herstellt oder betreibt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
 - k) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung einholt,
 - l) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 die Anschlußleitungen und die Grundstücksanlagen nicht den geltenden DIN- Normen entsprechen,
 - m) entgegen § 15 Abs. 3 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
 - n) entgegen § 16 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilen,
 - o) entgegen § 16 Abs. 2 dem Verband oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt wird.
- (3) Die Vertragsstrafe kann im Einzelfall bis zu 50.000,00 € betragen.

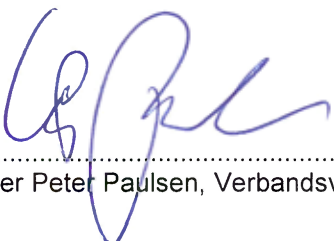
§ 33 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Verbandes.
- (2) Das gleiche gilt,
 - 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde verlegt, die den Verband mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 34 Inkrafttreten

Diese *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene (AEB WV Treene)* treten mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der AEB WV Treene vom 06. Dezember 2017 außer Kraft.

Wittbek, den 05. Dezember 2019
WASSERVERBAND TREENE


.....
(Werner Peter Paulsen, Verbandsvorsteher)

